

06.05.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - Inzu Punkt der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften
KOM(96) 400 endg.; Ratsdok. 9849/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit den beiden Verordnungsvorschlägen soll erreicht werden, daß die Vergütungen, die vorzeitig ausgeschiedene EG-Bedienstete erhalten, nur der EG-Steuer und nicht der nationalen Steuer unterliegen. Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung hätte jedoch außerdem zur Folge, daß die ausgeschiedenen EG-Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Höhe des steuerfreien Existenzminimums

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 29. November 1996, Drucksache 724/96 (Beschluß);
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - Fz)

von 12.095 DM bei Alleinstehenden bzw. 24.191 DM für Ehegatten (beim Splittingverfahren) steuerfrei hinzuverdienen könnten.

Da schon in der EG-Steuer ein steuerfreies Existenzminimum enthalten ist, hält der Bundesrat die Gewährung eines weiteren steuerfreien Existenzminimums durch das nationale Steuerrecht nicht für gerechtfertigt. Hinzu-Verdienste dieser Personengruppe sollten in der Bundesrepublik Deutschland so besteuert werden, daß die von der Europäischen Gemeinschaft gezahlte Vergütung beim Steuersatz berücksichtigt wird.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die von der Europäischen Gemeinschaft gezahlten Vergütungen in der Bundesrepublik Deutschland einem Progressionsvorbehalt unterworfen werden.

Anläßlich der Beratung der beiden Verordnungsvorschläge bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, in der Bundesrepublik Deutschland auch die von der Europäischen Gemeinschaft gezahlten Vergütungen für die übrigen aktiven bzw. im Ruhestand befindlichen EU-Bediensteten einem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen.

16.05.97**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

KOM(96) 400 endg.; Ratsdok. 9849/96

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Mit den beiden Verordnungsvorschlägen soll erreicht werden, daß die Vergütungen, die vorzeitig ausgeschiedene EG-Bedienstete erhalten, nur der EG-Steuer und nicht der nationalen Steuer unterliegen. Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung hätte jedoch außerdem zur Folge, daß die ausgeschiedenen EG-Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Höhe des steuerfreien Existenzminimums von 12.095 DM bei Alleinstehenden bzw. 24.191 DM für Ehegatten (beim Splittingverfahren) steuerfrei hinzuverdienen könnten.

Da schon in der EG-Steuer ein steuerfreies Existenzminimum enthalten ist, hält der Bundesrat die Gewährung eines weiteren steuerfreien Existenzminimums durch das nationale Steuerrecht nicht für gerechtfertigt. Hinzu-Verdienste dieser Personengruppe sollten in der Bundesrepublik Deutschland so besteuert werden, daß die von

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 29. November 1996, Drucksache 724/96 (Beschluß)

der Europäischen Gemeinschaft gezahlte Vergütung beim Steuersatz berücksichtigt wird.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die von der Europäischen Gemeinschaft gezahlten Vergütungen in der Bundesrepublik Deutschland einem Progressionsvorbehalt unterworfen werden.

Anläßlich der Beratung der beiden Verordnungsvorschläge bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, in der Bundesrepublik Deutschland auch die von der Europäischen Gemeinschaft gezahlten Vergütungen für die übrigen aktiven bzw. im Ruhestand befindlichen EU-Bediensteten einem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen.